

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

schü-we

**Allgemeines Rundschreiben Nr. 48/2023
vom 5. Dezember 2023**

**Hinweisgeberschutzgesetz
Ende der Übergangsregel für Unternehmen mit in der Regel 50 bis 249 Beschäftigten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Allgemeinen Rundschreiben Nr. 37/2023 vom 20.07.2023 hatten wir Sie umfassend über den Inhalt des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) informiert.

Das Hinweisgeberschutzgesetz enthält für Unternehmen eine Verpflichtung zur Einführung und Installation eines Hinweisgeberschutzsystems mit Wirkung zum 02.07.2023. Die im Hinweisgeberschutzgesetz für Unternehmen mit in der Regel 50 bis 249 Beschäftigten vorgesehene Übergangsregelung zur verpflichtenden Einführung eines Hinweisgeberschutzsystems endet mit Ablauf des **16.12.2023**.

Wir weisen nochmals auf das Ende der Übergangsregelung in § 42 Abs. 1 HinSchG hin.

Das Hinweisgeberschutzgesetz sieht insbesondere die Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb einer internen Meldestelle samt einem internen Meldekanal für Unternehmen mit in der Regel mehr als 50 Beschäftigten vor:

- Unternehmen mit **in der Regel mehr als 250 Beschäftigten** sind hiervon bereits **seit dem Inkrafttreten** betroffen.
- Für Unternehmen mit **in der Regel 50 bis 249 Beschäftigten** wurde in § 42 Abs. 1 HinSchG eine Übergangsfrist geregelt, die demnächst endet. Die Pflicht gilt **ab dem 17.12.2023** auch für diese Unternehmen.

Es liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, wenn keine nach dem Hinweisgeberschutzgesetz vorgeschriebene interne Meldestelle eingerichtet bzw. betrieben wird. Die entsprechende Bußgeldvorschrift findet gemäß §§ 40 Absatz 2 Nr. 2, 42 Abs. 2 HinSchG ab dem 01.12.2023 Anwendung.

Allerdings kann gegen Unternehmen mit in der Regel 50 bis 249 Beschäftigten erst ab dem 17.12.2023 ein Bußgeld verhängt werden, wenn sie zu diesem Zeitpunkt noch kein Hinweisgebersystem eingeführt haben.

Mit freundlichen Grüßen



Schürmann